

29/SN-259/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.212/1-V/5/86

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	44 GE 986
Datum:	25. NOV. 1986
Verteilt	1986-11-26 <i>Friedrich Schner</i>

H. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt; Begutachtung

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Produkthaftungsgesetzes.

21. November 1986
Für den Bundesminister:
Okresek

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.212/1-V/5/86

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klapper/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

7023/61-I 2/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt;
Begutachtung

Der mit oz. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

A) Allgemeines

1. Hinsichtlich des Gesetzstitels wird zur Erwägung gestellt, auf den Umstand Bezug zu nehmen, daß es sich hierbei um eine Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch handelt (vgl. die Punkte 74 und 75 der Legistischen Richtlinien 1979). Beispielsweise käme folgende Neufassung des Titels in Betracht: "Bundesgesetz vom, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch durch Vorschriften über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt geändert wird (Produkthaftungsgesetz)".
2. Entgegen dem Grundanliegen des gegenständlichen Entwurfs findet sich an keiner Stelle eine ausdrückliche Anordnung einer Erfolgshaftung (Gefährdungshaftung). Vielmehr muß

- 2 -

- soweit ersichtlich - der Umstand, daß die Haftung für fehlerhafte Produkte grundsätzlich verschuldensunabhängig sein soll, aus verschiedenen Bestimmungen, insbesondere aus § 1322b, 1322e Abs. 2 und 1322f Abs. 2 des Entwurfs erschlossen werden. Ungeachtet des Umstandes, daß auch das EKHG keine ausdrückliche Anordnung der Erfolgshaftung enthält, wird doch zur do. Erwägung gestellt, aus Gründen der normativen Klarheit allenfalls diesbezüglich eine ausdrückliche Regelung vorzusehen, zumal die Annahme einer Verschuldenshaftung grundsätzlich der Systematik des ABGB entsprechen würde.

4. Die umfangreichen Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf sind grundsätzlich zu begrüßen. Gesetzesmotive können jedoch für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen nur dann herangezogen werden, wenn der Gesetzestext selbst Anhaltspunkte für die in den Erläuterungen dargelegten Ausführungen bietet (vgl. zB VfSlg. 7678 und 7698; VwSlg.NF 2649A, 2984A, 3330A, 5362A und 8101A; OGH ArbSlg. 6622). Es muß dem Bundesministerium für Justiz überlassen werden zu beurteilen, ob die in den Erläuterungen enthaltenen Argumentations- und Interpretationslinien nicht zum Teil bereits gesetzeseergänzenden Charakter haben.
5. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht durch gesetzliche Anordnung klargestellt werden sollte, welchen besonderen Haftungsarten des bürgerlichen Rechts die Produkthaftpflichtregelung als *lex specialis* vorgehen soll. Zu denken wäre diesbezüglich beispielsweise an die Haftung gemäß den §§ 1313a und 1315 ABGB.

- 3 -

B) Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen

Zu Art. I, Einleitungssatz

Es wird zur do. Erwägung gestellt, den Einleitungssatz in Art. I durch genaue Zitierung der das ABGB betreffenden Rechtsquelle zu ergänzen. Der genannte Satz könnte somit beispielsweise lauten: "Das kaiserliche Patent vom 1. Juni 1811 betreffend die Kundmachung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. /1986, wird wie folgt geändert:"

Hinsichtlich der Formulierung "wird wie folgt geändert" darf auf die Beispiele zu Punkt 77 der Legistischen Richtlinien 1979 verwiesen werden.

Zu Art. I Z 2

1. Zu § 1322a:

Zu § 1322a Abs. 1

Auf den in der Stellungnahme zu den Erläuterungen (Punkt E) 2.) enthaltenen Ergänzungsvorschlag wird verwiesen.

Im Sinne der Erläuterungen zum Entwurf (Seite 15) wäre die Formulierung "eine von dem Produkt verschiedene Sache" zu wählen oder aber das Attribut "andere" überhaupt zu streichen.

Zu § 1322a Abs. 1 Z 3:

Die Formulierung "den Hersteller bzw. den Importeur" bringt sprachlich nicht klar die Absicht zum Ausdruck, daß bei importierten Produkten die Nennung des ausländischen Herstellers nicht genügt. Es wird daher vorgeschla-

- 4 -

gen, die gegenständliche Wortfolge beispielsweise wie folgt umzuformulieren: "... den Hersteller, bei Produkten mit ausländischem Ursprung überdies den Importeur ...".

Aus der gegenständlichen Regelung geht nicht mit hinreichender Klarheit hervor, wer als "Lieferant" im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Aus den Erläuterungen (Seite 17) ist zu entnehmen, daß damit über den Begriff des "Verkäufers" hinaus auch andere Formen des Inverkehrbringens eines Produktes wie Werkvertrag, Miete oder Leasing, umfaßt werden sollten. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist jedoch nicht auszuschließen, daß unter Umständen auch der bloße Beförderer einer Ware (beispielsweise Spediteure und Frächter bzw. Beförderungsrechte nach dem Güterbeförderungsgesetz, dem Eisenbahngesetz, dem Luftfahrtgesetz, dem Postgesetz oder dergleichen) zur Haftung herangezogen werden könnte. Um eine derartige, wenn auch - im Hinblick auf die Unverhältnismäßigkeit der damit verbundenen Haftungsfolgen - gleichheitswidrige Auslegung dieser Bestimmung von vornherein zu vermeiden, wird angeregt, das Wort "Lieferant" entweder - ähnlich wie den Begriff "Hersteller" (vgl. Abs. 3 dieser Bestimmung) - im Gesetz näher zu umschreiben oder durch eine entsprechende begriffliche Klarstellung (Wahl eines anderen Begriffes) die Gefahr einer derartigen Mißdeutung auszuschließen.

Zu § 1322a Abs. 2:

Es ist nicht ersichtlich, welcher Begriffsinhalt den Worten "privat" bzw. "privater Gebrauch" und "privater Ge- oder Verbrauch" zukommt. Insbesondere bleibt offen, ob und inwieweit hievon der Einsatz im Rahmen eines gewerblichen Unternehmens erfaßt sein soll oder nicht. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß das Wort "privat" im vorliegenden Zusammenhang im Gegensatz zu "öffentlich" zu verstehen ist. Eine andere Deu-

- 5 -

tung, insbesondere eine Deutung, die eine Verwendung in einem allfälligen Betrieb bzw. Unternehmen einer Verwendung im Haushalt gegenüberstellen würde, enthielte möglicherweise eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zu Lasten von gewerblichen Betrieben. Es wird angeregt, die Formulierung des Entwurfs entsprechend zu verdeutlichen. Sollte tatsächlich die zweitgenannte Regelungsvariante beabsichtigt sein, so wäre in den Erläuterungen eingehend die sachliche Rechtfertigung hiefür darzutun (vgl. Punkt 95 der Legistischen Richtlinien 1979). Der bloße Umstand, daß die EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985 eine gleichartige Regelung (Art. 9 lit. b, i und ii) enthält, reicht für sich allein nicht hin, die sachliche Rechtfertigung einer solchen Bestimmung darzutun.

Im Übrigen bleibt fraglich, weshalb es auf die tatsächliche Verwendung der beschädigten Sache ankommen sollte. Angenommen, der Geschädigte hätte die Sache zwar "zum privaten Ge- oder Verbrauch" erworben und "bestimmt", diese jedoch noch nicht tatsächlich verwendet (z.B. Anlegen von Vorräten oder vorsorgliche Beschaffung von Ersatzteilen oder Ersatzgegenständen für noch im Gebrauch befindliche Gegenstände): Es erscheint nicht ersichtlich, wodurch die Einschränkung auf Gegenstände, die tatsächlich verwendet worden sind, sachlich gerechtfertigt und daher dem Gleichheitssatz entsprechend wäre. Auch diesbezüglich wird angeregt, für den Fall, daß das do. Ressort an der gewählten Formulierung festhalten möchte, die sachliche Rechtfertigung der Regelung gemäß Punkt 95 der Legistischen Richtlinien 1979 in den Erläuterungen entsprechend zu begründen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag ohne eine derartige Begründung nicht zu erkennen, worin die sachliche Rechtfertigung für den Ausschluß eines Schadenersatzes der Beschädigung von Sachen vor deren Ingebrauchnahme liegen sollte.

- 6 -

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird ferner ange-
regt, in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes das Wort
"sie" durch das Wort "diese" zu ersetzen.

2. Zu § 1322b:

Zu Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, daß entgegen Abs. 3 der Prä-
ambel zur EG-Richtlinie keineswegs bloß eine "industriel-
le" Verarbeitung - soweit damit der Betriebsumfang ange-
sprochen sein sollte (vgl. § 7 GewO 1973) - als "erste
Verarbeitung" im Sinne des Entwurfes in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Frage der sachlichen Rechtfertigung
einer Differenzierung zwischen Naturprodukten einerseits
und Jagderzeugnissen andererseits wird auf die Stellung-
nahme zu den diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

3. Zu § 1322c:

Zu Abs. 1:

Aus sprachlichen Gründen wird folgende Formulierung des
Abs. 1 vorgeschlagen:

"(1) Von einer Haftung im Sinne des § 1322a befreit ist,
1. wer beweist, daß
a) er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht oder
b) er dies nicht gewerbsmäßig getan hat,
c) der Fehler darauf zurückzuführen ist, daß das
Produkt zwingenden Rechtsvorschriften entspricht,
d) die Eigenschaften des Produkts nach dem Stand der
Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem
er es in den Verkehr gebracht hat, nicht als Fehler
erkannt werden konnten oder

- 7 -

- e) - wenn er nur ein Teilprodukt hergestellt hat - der Fehler durch die Konstruktion des Produktes in welches das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist;
2. wer als unter Berücksichtigung der Umstände wahrscheinlich dartut, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als er es in den Verkehr gebracht hat."

Zu Abs. 2:

Hier hätte es in der zweiten Zeile aus sprachlichen Gründen richtig zu heißen: "... demselben ...".

Es wird angeregt in den Erläuterungen darzutun, in welcher Weise das (wenn auch unwahrscheinliche) Erreichen der Haftungshöchstgrenze von einer Milliarde Schilling festgestellt werden soll und in welcher Weise rechtliche Auswirkungen des Erreichens dieser Haftungshöchstgrenze zum Tragen kämen. Beispielsweise erscheint unklar, inwieweit diesbezüglich früher abgeschlossene auf noch offene Gerichtsverfahren wirken. Diesbezüglich erscheint eine verfassungskonforme Vorgangsweise ohne gleichheitswidrige zufallsbedingte Bevorzugung einzelner Geschädigter zu Lasten anderer ohne entsprechende gesetzliche Regelung nur schwer möglich. Zu denken wäre hierbei an eine Rangordnung (vgl. § 813 ABGB). Sollte darauf verzichtet werden, für sämtliche aus demselben Fehler desselben Produkts resultierende Fälle denselben Gerichtsstand vorzusehen, so bliebe die Wahrnehmung der Erreichung der Höchstbetragsgrenze in irgendeiner Weise durch eine Form (zentralisierter) Melde- und Koordinationsvorgänge sicherzustellen.

- 8 -

Im Übrigen wird angeregt, im Gesetzestext klarzustellen, ob auch die Inanspruchnahme von Haftungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach ausländischen Produkthaftungsregelungen, auf die Haftungshöchstgrenze von einer Milliarde Schilling anzurechnen wäre. Im Zweifelsfall müßte ansonsten nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst davon ausgegangen werden, daß nur die Haftung nach dem gegenständlichen Produkthaftpflichtgesetz anrechenbar wäre.

Zu Abs. 3:

Aus Gründen der Klarheit und um allfällige Zweifel im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von § 879 ABGB zu vermeiden, wird zur do. Erwägung gestellt, den Abs. 3 eventuell durch eine dem § 10 zweiter Satz EKHG vergleichbare Bestimmung zu ergänzen: "Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig."

4. Zu § 1322d:

Auf die Punkte A) 3. und A)5. dieser Stellungnahme wird verwiesen.

5. Zu § 1322e:

Zu Abs. 1:

Es wird angeregt, allenfalls in den Erläuterungen den - wenn auch nicht sehr wahrscheinlichen - Fall einer Überschreitung der Höchstbetragsgrenze zu erwähnen. Es könnte nämlich u.U. unklar erscheinen, wonach sich bei Solidarhaftung die objektive Höchstgrenze gemäß § 1322c Abs. 2 des Entwurfs berechnet, wenn der Kreis der Haftenden zum Teil mit, zum Teil ohne Verschulden haftet. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird davon auszugehen sein, daß die solidarische Haftung ohne

- 9 -

Verschulden auf den in § 1322c Abs. 2 genannten Betrag beschränkt ist, mit Verschulden jedoch gemäß § 1322d unbeschränkt ist.

6. Zu § 1322f:

Zu Abs. 2:

In der dritten Zeile hätte es richtig zu heißen: "... des Anspruches ...".

Hinsichtlich der gegenseitigen Ersatzpflicht zwischen Beteiligten geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, daß die Grundsätze der §§ 1301 bis 1304 ABGB Anwendung finden.

Zu Art. I Z 3 (§ 1489):

Aus Gründen der legislatischen Übersichtlichkeit wäre § 1489 im nachstehenden Sinn zur Gänze neu zu erlassen:

"§ 1489 lautet:

- (1) Jede Entschädigungsklage ... verursacht worden sein.
- (2) Ist dem Beschädigten ... nach zehn Jahren.
- (3) Ist der Schaden ... nach dreißig Jahren."

C) Zum Vorblatt

In Punkt 4 hätte es zu lauten: "4. Auswirkungen auf den Bundshaushalt:

- 10 -

D) Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

1. Gemäß Punkt 87 der Legistischen Richtlinien hätte es in der diesbezüglichen Überschrift nicht zu heißen: "Allgemeines", sondern: "Allgemeiner Teil".
2. Den Erläuterungen fehlt eine genaue Angabe der Fundstelle der mehrfach zitierten EG-Richtlinie. Die korrekte Zitierung lautet: "Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG)", ABl. der EG Nr. L 210 vom 7.8.1985, S 29. Es wird vorgeschlagen, den ersten Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen diesbezüglich zu ergänzen.

Überdies bleibt unklar, ob der im zweiten Absatz auf Seite 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen angeführte Zeitplan stimmt. Demnach wäre die Richtlinie den Mitgliedsstaaten der EG bereits am 30. Juni 1985, also vor dem Ratsbeschluß vom 25. Juli 1985 bekannt gegeben worden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser Angaben zu überprüfen. Möglicherweise sollte es jedoch statt "30. Juni 1985" richtig 30. Juli 1985 heißen. Im übrigen wird die rechtliche Erheblichkeit dieser Angabe der Erläuterungen bezweifelt, zumal das diesbezügliche Amtsblatt der EG mit 7. August datiert ist.

3. Im zweiten Absatz auf Seite 3 hätte es in der vorletzten Zeile zu heißen: "... Interessenvertretungen ...", wobei der Buchstabe "s" in der Mitte des Wortes zu entfallen hätte.

In gleicher Weise hätte es am Beginn des darauf folgenden Absatzes zu heißen "... Interessenvertreter ...".

- 11 -

4. Ferner hätte es im dritten Absatz auf Seite 3 richtig zu heißen "... an die EG-Richtlinie ..."
5. Auf Seite 4 hätte es in der vierten Zeile richtig zu heißen "...Gefährundungshaftung ...".
6. Auf Seite 14 hätte es in der dritten Zeile zu heißen "... zumindest ein Kennenmüssen ...".
7. Im letzten Absatz auf Seite 14 hätte es richtigerweise wie folgt zu heißen:

"Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ist der Bund für die Regelung dieser unter den Kompetenztatbestand "Zivilrechts-
wesen" fallenden Materie in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig." Auf Punkt A 10. der Legistischen Richtlinien 1979 wird hingewiesen.

E) Zum Besonderen Teil der Erläuterungen

1. Allgemeines

- 1.1. Anstelle des Wortes "Besonderes" hätte der Titel des Besonderen Teils der Erläuterungen zu lauten: "Besonderer Teil" (vgl. Punkt 87 der Legistischen Richtlinien 1979).
- 1.2. In den Hauptüberschriften hätte es jeweils zu heißen: "Zu Art. I Z 1", "Zu Art. I Z 2" (vgl. Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).
- 1.3. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit sowie des leichteren Verständnisses für den Leser sollten die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen möglichst genau der Systematik des Entwurfs folgen.

- 12 -

Es wird daher angeregt, die Untergliederung des Besonderen Teils der Erläuterungen stärker an der Gliederung der zu erläuternden Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu orientieren. Dies könnte etwa durch entsprechende Zwischenüberschriften erfolgen, wie z.B. unter der Überschrift "zu § 1322a:" durch die Zwischenüberschriften: "zu Abs. 1:", "zu Abs. 2:", "zu Abs. 3:" und "zu Abs. 4:".

- 1.4. Allgemein wird angeregt, im Hinblick auf die enge Anlehnung des gegenständlichen Entwurfs an die EG-Richtlinie, ABl.Nr. L 210 vom 7.8.1985, S 29, in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen jeweils die entsprechende Bestimmung der EG-Richtlinie anzugeben.

2. Zu den Erläuterungen zu Art. I Z 2

Zu den Erläuterungen zu § 1322a:

- a) Es wird angeregt, § 1323a Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "(1) Wird durch den Fehler eines gewerbsmäßig in den Verkehr gebrachten Produktes ...". Die vorgeschlagene Ergänzung wird wie folgt begründet:
 - o Im vorletzten Absatz auf Seite 16 heißt es, daß die Gefährdungshaftung durch das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes im eigenen wirtschaftlichen Interesse ausgelöst wird. Demgegenüber ist festzuhalten, daß der Begriff des "Inverkehrbringens" in § 1322a überhaupt nicht erwähnt wird. Überdies enthalten auch jene Bestimmungen des Entwurfs, die ein "in den Verkehr bringen" erwähnen (zB § 1322b Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 1322c Abs. 1 Z 1 lit.a und d sowie Z 2, § 1322d), nur Regelungen, aus denen bloß indirekt auf die generelle Maßgeblichkeit des (gewerbsmäßigen) "Inverkehrbringens" für eine Haftungsbegründung nach § 1322a geschlossen werden könnte.

- 13 -

- o Überdies könnte aus der Formulierung des § 1322d der (wohl nicht beabsichtigte) Schluß gezogen werden, daß es sich hierbei um eine lex specialis für im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit in den Verkehr gebrachte fehlerhafte Produkte handelt. Das würde bedeuten, daß gemäß § 1322a jeder haftet, der ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht hat, unabhängig davon, ob er dies im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit getan hat oder nicht. Lediglich für den Fall, daß das Produkt im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit in den Verkehr gebracht wurde, besteht jedoch - so könnte argumentiert werden - die Haftungsschranke des § 1322c Abs. 2 nur dann, wenn der betreffende Gewerbetreibende den Mangel an Verschulden gemäß § 1322d nachweisen kann.

Aus den dargelegten Gründen erschiene es daher im Interesse der Klarstellung angebracht, die vorgeschlagene Änderung des § 1322a Abs. 1 in Erwägung zu ziehen.

- b) In diesem Zusammenhang ist die im vorletzten Absatz auf Seite 16 enthaltene Wortfolge "im eigenen wirtschaftlichen Interesse" nach ho. Auffassung wohl so zu verstehen, daß davon nicht nur die Fälle der Geschäftsabwicklung auf eigene Rechnung erfaßt werden, sondern auch jene auf fremde Rechnung (Kommissionär), soweit sie entgeltlich ausgeübt werden. Auch diesfalls läge "ein eigenes wirtschaftliches Interesse" an dem "Inverkehrbringen" des Produktes vor.
- c) Zu Abs. 3 auf Seite 16 wird zur do. Erwägung gestellt, allenfalls den Begriff "innocent bystander" durch die Worte "unbeteiligter Dritter" zu ersetzen.

- 14 -

- d) Zu Abs. 3 auf Seite 17 wird bemerkt, daß den Gesetzesmaterialien bestenfalls Indizcharakter für die Auslegung des Gesetzestextes zukommt. Es ist wohl grundsätzlich davon auszugehen, daß der unbestimmte Gesetzbegriff "in angemessener Frist" durchaus justiziabel wäre und eine nähere Eingrenzung nicht erforderlich erschiene. Sollte jedoch tatsächlich eine nähere Umschreibung zweckmäßig erscheinen, so hätte diese nicht in den Erläuterungen, sondern im Gesetzestext ihren Platz. Es wird daher zur do. Erwägung gestellt, allenfalls die Wortfolge "in angemessener Frist" in § 1322a Abs. 1 wie folgt zu modifizieren: "binnen 14 Tagen". Dadurch würde - im Sinne der oa. Erläuterungen - der Gesetzeswortlaut in einer keiner weiteren Klärung durch gerichtliche Entscheidungen bedürftigen Weise verdeutlicht.
- e) Zum zweiten Satz des 3. Absatzes auf Seite 17 sei bemerkt, daß diese Formulierung nicht hinreicht, um klarzustellen, daß unter "Lieferanten" nicht auch die Angehörigen von Transportgewerben (z.B. Güterbeförderungsgesetz, Rohrleitungsgesetz, Spediteure etc.) zu verstehen sind. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Entwurf des Gesetzestextes wird verwiesen.

Zu den Erläuterungen zu § 1322b

- a) Zufolge dem zweiten Absatz der Erläuterungen zu § 1322b sollen im Sinne des § 1322c Z. 1 lit.a und b nur gewerbsmäßig "hergestellte" und in den Verkehr gebrachte Sachen die Produkthaftung auslösen. Nach § 1322c Z. 1 lit.a bzw. nach § 1322b Abs. 2 Z. 3 des Entwurfs ist jedoch offenbar nur das "Inverkehrbringen" maßgeblich. Gehaftet wird somit nur für gewerbsmäßig in Verkehr gebrachte Sachen. Der Umstand, ob die Sache gewerbsmäßig hergestellt wurde oder nicht, erscheint demgegenüber unbeachtlich. Dies ergibt sich im

- 15 -

übrigen auch aus den do. Erläuterungen zu § 1322c des Entwurfs (Seite 22, letzter Absatz), wonach der Hersteller nur haftet, wenn er das Produkt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht hat. Der zweite Absatz der Erläuterungen zu § 1322b (Seite 18/19) stimmt insofern weder mit dem Gesetzestext noch mit den verfolgten Intentionen überein. Es wird daher vorgeschlagen, die Worte "hergestellte und" im letzten Absatz auf Seite 18 ersatzlos zu streichen.

- b) Betreffend die unterschiedliche Behandlung von landwirtschaftlichen Naturprodukten einerseits und Jagderzeugnissen andererseits wäre in den Erläuterungen (Seite 19) die sachliche Rechtfertigung der beabsichtigten rechtlichen Differenzierung schon im Lichte des Gleichheitssatzes eingehend zu begründen (vgl. Punkt 95 der Legistischen Richtlinien 1979). Im übrigen ist zu bemerken, daß auch bei unverarbeiteten landwirtschaftlichen Naturprodukten und "Jagderzeugnissen" im Gegensatz zu der do. Erläuterung keineswegs ausschließlich umweltbedingte Gefahren einer Gesundheitsschädigung für Konsumenten in Betracht kommen; so beispielsweise für verdorbene, weil nicht sachgemäß bzw. zu lange gelagerte Ware, Geschoßsplitter und ua. Es stellt sich also zunächst die Frage, ob - soweit ohnedies bindende verwaltungspolizeiliche Vorschriften etwa für den Ackerbau oder für die Qualität von zum Genuß bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Jagderzeugnissen bestehen (beispielsweise nach dem Lebensmittelgesetz) - nicht auch für die Bereiche der Landwirtschaft und der Jagd an das gewerbsmäßige "Inverkehrbringen" in zivilrechtlicher Hinsicht gleichfalls erhöhte Anforderungen gestellt werden könnten. Dies umso mehr, da sogar die EG-Richtlinie (Art. 15 Abs. 1 lit. a) derartige Abweichungen ausdrücklich zuläßt.

- 16 -

Darüber hinaus aber ist insbesondere unklar, weshalb - wie eingangs erwähnt - in § 1322b Abs. 1, letzter Halbsatz, zwar für Jagderzeugnisse eine generelle Ausnahme statuiert wird, während aber die Ausnahme landwirtschaftlicher Naturprodukte von einer Haftung im Sinne des Entwurfs nur bis zu der "ersten Verarbeitung" reicht. Es ist beispielsweise nicht einzusehen, weshalb für Wurst, Gemüsekonserven, Mehl oder Wein eher gehaftet werden sollte als für Wildpasteten. Abschließend ist zu betonen, daß der bloße Hinweis auf die gleichartige Regelung des Art. 2 der EG-Richtlinie für eine sachliche Rechtfertigung der in Rede stehenden Differenzierung nicht ausreichen würde. Es fällt auch auf, daß Abs. 3 der Präambel zur EG-Richtlinie diesbezüglich deren Art. 2 zu widersprechen scheint.

- c) Hinsichtlich der Erläuterungen zu § 1322b Abs. 2 ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in den Erläuterungen jede bloße Wiederholung des Gesetzestextes tunlichst vermieden werden sollte (Punkt 86 der Legistischen Richtlinien 1979). Dementsprechend erscheint der dritte Absatz auf Seite 20 überflüssig und sollte gestrichen werden.
- d) Auf Seite 21 hätte es in der 8. Zeile richtig zu heißen: "... bemaltes Schaukelpferd".
- e) Der letzte Absatz der Erläuterungen zu § 1322b (Seite 22) ist insofern mißverständlich, als gerade der voraussichtliche Benützerkreis eines bestimmten Produkts möglicherweise eben nicht die Allgemeinheit schlechthin, sondern bloß ein "bestimmter Personenkreis" ist (mißverständlich erscheint diesbezüglich auch Abs. 6 der Präambel zur EG-Richtlinie). Es wird daher zur do. Erwägung gestellt, diesen Satz der Erläuterungen so zu modifizieren, daß klargestellt wird, ob das Wort "man" in der Wendung "Sicherheit, die man

- 17 -

... zu erwarten berechtigt ist" tatsächlich einen beliebigen Adressatenkreis oder den Kreis potentieller Benutzer umschreibt. Diesbezüglich würde sich im übrigen die Frage stellen, ob und inwieweit für den voraussichtlichen Benutzerkreis besondere Maßstäbe der "Erwartbarkeit" anzusetzen sind.

- f) Es wird zur do. Erwägung gestellt, den Begriff der "Darbietung" des Produkts (§ 1322b Abs. 2 Z 1) näher zu erläutern.

Zu den Erläuterungen zu § 1322c

- a) Zu der in den Erläuterungen (1. Absatz auf Seite 24) ausgedrückten Auffassung, daß keinesfalls die Kenntnisse maßgebend seien, die ein mit der Herstellung des Produktes befaßter Techniker nach allgemeiner Auffassung haben müsse, ist folgendes zu bemerken: Wenn öffentlich-rechtliche Rechtsnormen zwar nicht - im Sinne des § 1322c Abs. 1 Z. 1 lit.c - für das betreffende Produkt, wohl aber für die fachspezifische Ausbildung bzw. Berufsvoraussetzungen des "Technikers" bestehen, so könnte wohl auch in diesem Fall angenommen werden, daß diese dem Stand der Technik entsprechen. Folgt man nun der in den Erläuterungen vertretenen Auffassung, so könnte daher die betreffende Bestimmung des Entwurfs in einen Wertungswiderspruch zu derartigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften betreffend Ausbildungs- und Betätigungserfordernisse geraten. Es sollte jedoch im Zweifel nicht ohne besondere Begründung davon ausgegangen werden, daß die Rechtsordnung für ein und dieselbe Betätigung unterschiedliche Maßstäbe des "Standes der Technik" anlegt. Es wird daher angeregt, die in den Erläuterungen vertretene Auffassung im Gesetzestext deutlich zu verankern, zumindest aber in der betreffenden Erläuterung - etwa im Hinblick auf die besondere Zielsetzung des Konsumentenschutzes - als sachlich gerechtfertigt zu begründen (vgl. Punkt 95 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 18 -

- b) Auf Seite 24 hätte es in der 5. Zeile richtig zu heißen: "Es kommt nicht darauf an."
- c) Die Formulierung, ausschlaggebend sei allein, ob "in abstracto" die Eigenschaften des Produktes als fehlerhaft erkennbar gewesen wären, erscheint nicht hinreichend klar.
- d) Es wird ferner zur Vorbeugung von Mißverständnissen angeregt, den vorletzten Absatz auf Seite 24 (zu Z. 1 lit.e) beispielsweise etwa wie folgt zu ergänzen: "..., daß der Fehler des Endproduktes durch einen Konstruktionsmangel oder durch einen die sachgemäße Produktverwendung betreffenden Informationsmangel verursacht wurde, ...".
- e) Es wird zur do. Erwägung gestellt, in dem Klammerausdruck auf Seite 25 das Beispiel der Regierungsvorlage 939 Blg.NR. XVI. GP entfallen zu lassen, da es sich dabei - entgegen der diesbezüglichen Erläuterung - (noch) nicht um einen Bestandteil des österreichischen Rechts handelt.
- f) Zum 2. Absatz auf Seite 27 wird darauf hingewiesen, daß die Nennung des § 1322a im Klammerausdruck möglicherweise ein Fehlzitat darstellt (wie sollte eine Verschuldenshaftung über § 1322a hinausgehen?). Möglicherweise ist in diesem Klammerausdruck "§ 1322d" gemeint.
- g) Hinsichtlich des letzten Absatzes der Erläuterungen zu § 1322c könnte sich die praktische Konsequenz ergeben, daß in Zukunft ein Großteil aller Produkte bereits vom Hersteller mit überaus ausführlichen Gebrauchsanweisungen einschließlich zahlreicher fettgedruckter Warnungen vor dem Produkt ausgestattet wird, was letztlich weitestgehend zu Haftungsbefreiungen der Hersteller führen könnte. Dieser Konsequenz des zitierten Absatzes der Erläuterungen ist jedoch § 1322b Abs. 2 Z. 2 entgegenzuhalten, wonach nur der Gebrauch des Produkts, mit dem "billigerweise" gerechnet werden kann, eine Fehlerhaftigkeit ausschließt. Ob dies in

- 19 -

jedem Fall umfangreicher Gebrauchsanweisungen zutrifft, kann bezweifelt werden. Es wird daher angeregt, die diesbezügliche Erläuterung im vorletzten Absatz auf Seite 27 entsprechend einzuschränken.

Zu den Erläuterungen zu § 1322d

Wie bereits ausgeführt, wird zur do. Erwägung gestellt, den Begriff "innocent bystander" durch einen deutschsprachigen Begriff, beispielsweise durch den Begriff "unbeteiligter Dritter" zu ersetzen.

Zu den Erläuterungen zu § 1322e

Am Ende der 3. Zeile des ersten Absatzes auf Seite 29 hätte nach dem Wort "Lieferant" der Beistrich zu entfallen.

Zu den Erläuterungen zu § 1322f

Hinsichtlich der Erwähnung des § 11 Abs. 1 EKHG im vorletzten Absatz auf Seite 30 wird auf die diesbezügliche Bemerkung zum Gesetzesentwurf hingewiesen.

Was die Formulierung des letzten Absatzes auf Seite 30 anlangt, wonach Probleme der kumulativen oder alternativen Kausalität nach den "bisher entwickelten Grundsätzen" zu lösen sein werden, wird angeregt, diese Grundsätze entweder in den Erläuterungen kurz zu umschreiben oder - um den Rahmen der Erläuterungen nicht zu sprengen - auf Fundstellen der einschlägigen Literatur und Judikatur hinzuweisen.

3. Zu den Erläuterungen zu Art. I Z. 3 (§ 1489 ABGB)

Die Erläuterungen behandeln nicht das Problem einer Herabsetzung der Ausübung eines Klagerechtes im Fall von Verschuldenshaftung. Es bleibt offen, ob auch diesbezüglich eine Reduktion der Verjährungsfrist außerhalb des Tatbestandes gerichtlich

- 20 -

strafbarer Handlungen (§ 1489 Abs. 3 idF des Entwurfs) in gleicher Weise wie bei bloßer Gefährdungshaftung sachlich gerechtfertigt wäre. Im Lichte der Ausführungen im 3. Absatz auf Seite 31 bleibt es jedoch dem do. Ressort anheimgestellt, die sachliche Rechtfertigung dieser Neuregelung unter den dort angeführten Gründen auch in dieser Hinsicht abschließend zu beurteilen und allenfalls die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

21. November 1986
Für den Bundesminister:
Okresek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

